



TOP 3

Eckpunkte der Fluglärmkommission Frankfurt

zum

**Berichtsentwurf der Bundesregierung zur
Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes**

1. Die Kommission **begrüßt** die im Entwurf¹ des Berichts der Bundesregierung zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes vorgeschlagenen Empfehlungen zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm **zwar ausdrücklich, jedoch verbunden mit dem deutlichen Hinweis, dass wesentliche Forderungen**, die sowohl vom Sachverständigenrat² für Umweltfragen (2014), als auch vom Umweltbundesamt³ (2017) und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen⁴ (2017) vorgetragen wurden, **bislang unberücksichtigt** bleiben.
2. Mit Blick auf die beschränkte Wirkung passiver Schallschutzmaßnahmen **hervorzuheben ist die u. E. dringlichste Empfehlung** des Entwurfs, dass der **aktive Lärmschutz** nach der Sicherheit und neben Kapazitätsaspekten **insgesamt einen höheren Stellenwert erhalten und die Bemühungen um aktiven Schallschutz gestärkt** werden müssen. Nach den aktuellen Ergebnissen der Lärmwirkungsforschung **bedarf es** darüber hinaus aber auch einer **Verbesserung des Schutzniveaus in der gesetzlichen Nacht** mit dem Ziel, in sehr dicht besiedelten Gebieten und an besonders lärmsensiblen Standorten die Zahl nächtlicher Flugbewegungen kontinuierlich abzusenken und perspektivisch ganz in den Tagzeitraum zu verlagern. Hierzu enthält der Entwurf keine Aussagen.
3. Unabdingbar ist u. E. der im Entwurf enthaltene Wegfall des 5 dB(A)-Abschlages für Gebäude, für die schon früher ein Anspruch auf passiven Schallschutz bestand. Betroffen von solchen freiwilligen Schallschutzprogrammen oder behördlichen Auflagen waren vor allem die Hochbetroffenen im Nahbereich des Flughafens, bei denen die gesundheitlichen Auswirkungen von Fluglärm besonders relevant sind. Die **Beseitigung der Schlechterstellung des Schutzniveaus um 5 dB(A) für alle Neufestsetzungen und Änderungen von Lärmschutzbereichen hat mithin besondere Priorität**. Zum Schutz besonders sensibler Gruppen unbedingt erforderlich ist zudem die Schaffung eines **Anspruchs schutzbedürftiger Einrichtungen auf Aufwendungsersatz in der Tagschutzzone 2 und die Ausstattung von Schlafräumen in Kindertageseinrichtungen**.
4. **Dringenden Nachbesserungsbedarf** im Bereich des passiven Schallschutzes sieht die Kommission in Bezug auf **folgende Kernforderungen**
 - Beseitigung der **Schlechterstellung von Bestandsflughäfen** gegenüber neuen und baulich erweiterten Flughäfen
 - Beseitigung der **Schlechterstellung** des Schutzstandards von 3 dB(A) bei **Bestandsgebäude**
 - **Instandsetzungsverpflichtung** für passive Schallschutzmaßnahmen mindestens nach regelmäßigem **Verschleiß/Abnutzung** analog der Annahmen im Baurecht

¹https://www.fluglaerm.de/bvf/phpinc/getdocument.php?area=Freier%20Download&filename=20180404_Entwurf-Bericht-Evaluierung-Fluglaermgesetz.pdf

²http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2012_2016/2014_SG_Fluglaerm_HD.pdf%3Bjsessionid%3D8FAD22CCCC67F2BC3F95F2BD2022D6D.1_cid335?__blob=publicationFile

³<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/fluglaermbericht-2017-des-umweltbundesamtes>

⁴http://www.flk-frankfurt.de/eigene_dateien/stellungnahmen/pdf-2017/adf_aktuelle_anforderungen_an_einen_verbesserten_schutz_vor_fluglaerm_27.4.2017.pdf